

Antrag

der Abg. Dr. Rainer Balzer u. a. AfD

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Soziales und Integration

Islamismus in Schülerwohnheimen in Baden-Württemberg

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. wie viele Schüler durch eine dem Dachverband Verband der Islamischen Kulturzentren (VIKZ) zurechenbare Einrichtung in Baden-Württemberg betreut werden (unter Angabe, wo sich diese Schülerwohnheime befinden);
2. welche Staatsangehörigkeit die dort betreuten Jugendlichen und deren Eltern haben;
3. wo die Eltern der dort betreuten Jugendlichen wohnen und weshalb die Jugendlichen nicht bei ihren Eltern wohnen;
4. welcher Religion, Konfession oder ggfs. welcher religiösen Lehre des Islam die dort arbeitenden Betreuer angehören;
5. ob und wenn ja, welche der Moscheen und Moscheevereine an den Orten der Schülerwohnheime Beobachtungsobjekte des Verfassungsschutzes sind;
6. ob und wenn ja, auf welche Berufe die Schüler und Schülerinnen des Wohnheims vorbereitet werden;
7. welche Fördermittel die dem VIKZ in Baden-Württemberg zurechenbaren Einrichtungen in den letzten zehn Jahren durch die Landesregierung erhalten haben;
8. welche Voraussetzungen eine Organisation erfüllen muss, um die Genehmigung für das Betreiben eines Schülerwohnheims zu erhalten;
9. ob es Einschränkungen oder Ausschlusskriterien gibt, nach denen extremistische oder vom Verfassungsschutz beobachtete Organisationen keine Jugendarbeit anbieten oder keine Schülerwohnheime betreiben dürfen und wenn ja, welche;

10. ob die Landesregierung durch religiöse Wohnheime die Gefahr einer Spaltung der Gesellschaft sieht;
11. welche Notwendigkeit der VIKZ für ein Schülerwohnheim angesichts einer flächendeckenden Versorgung mit allgemein bildenden Schulen in Baden-Württemberg angibt;
12. welche Notwendigkeit die Landesregierung für Schülerwohnheime in Baden-Württemberg angesichts einer flächendeckenden Versorgung mit allgemein bildenden Schulen sieht.

22. 03. 2019

Dr. Balzer, Dürr, Räßle,
Dr. Grimmer, Stein AfD

Begründung

Aus dem Artikel „Koran von früh bis spät?“ der Stuttgarter Nachrichten vom 11. Dezember 2018 geht hervor, dass es in Baden-Württemberg Schülerwohnheime gibt, die vom VIKZ betrieben werden. Schüler, die diese Wohnheime besucht haben, sind unter anderem dadurch aufgefallen, dass sie kurz nach den Anschlägen auf „Charlie Hebdo“ gesagt haben, dass Christ ein schlimmes Schimpfwort sei und dass man Christen töten müsse. Außerdem sagten sie, Juden seien wie Schweine. Als der VIKZ ein Wohnheim in Ebersbach an der Fils bauen wollte, waren die verantwortungsbewussten Räte von CDU, SPD und GRÜNEN alle dagegen, da sie in Kirchheim gesehen haben, dass die Mädchen kaserniert werden. Da der Verein offen damit wirbt, von Ministerien gefördert zu werden, stellt sich die Frage, inwieweit und warum dies durch die Landesregierung geschieht. Auch stellt sich die Frage, inwieweit die Betreuung von Kindern ab zehn Jahren durch einen solchen Verein eine Kindeswohlgefährdung darstellt. Weiter stellt sich die Frage, inwieweit der LVIKZ als Landesverband des VIKZ als Partner für den islamischen Religionsunterricht geeignet ist.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 24. April 2019 Nr. 23-0141.5-016/5977 nimmt das Ministerium für Soziales und Integration im Einvernehmen mit dem Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

1. *wie viele Schüler durch eine dem Dachverband Verband der Islamischen Kulturzentren (VIKZ) zurechenbare Einrichtung in Baden-Württemberg betreut werden (unter Angabe, wo sich diese Schülerwohnheime befinden);*

In Baden-Württemberg bestehen aktuell zehn betriebserlaubte Schülerwohnheime, die dem Dachverband „Verband der Islamischen Kulturzentren“ (VIKZ) angehören. Die Einrichtungen befinden sich in den Landkreisen Böblingen, Heidenheim, Heilbronn, Esslingen und Ravensburg, den Kreisstädten Rastatt und Lörrach sowie den Stadtkreisen Mannheim und Stuttgart. Derzeit sind rund 180 Plätze in diesen Schülerwohnheimen belegt, davon 45 mit Mädchen.

2. *welche Staatsangehörigkeit die dort betreuten Jugendlichen und deren Eltern haben;*

3. *wo die Eltern der dort betreuten Jugendlichen wohnen und weshalb die Jugendlichen nicht bei ihren Eltern wohnen;*

Die Fragen 2 und 3 werden im Sachzusammenhang beantwortet. Der Landesregierung ist nicht bekannt, welche Staatsangehörigkeit die dort betreuten Jugendlichen und deren Eltern haben und wo die Eltern der dort betreuten Jugendlichen wohnen. Die Staatsangehörigkeit der Jugendlichen und ihrer Eltern sowie der Wohnort der Eltern sind nicht Gegenstand der Prüfung bei der Erteilung von Betriebserlaubnissen nach § 45 SGB VIII.

Die individuellen Entscheidungsgründe der Eltern, ihre Kinder in den Einrichtungen unterzubringen, liegen der Landesregierung nicht vor. Für in Betracht kommende Gründe wird auf die Antwort zur Frage 12 verwiesen.

4. *welcher Religion, Konfession oder ggfs. welcher religiösen Lehre des Islam die dort arbeitenden Betreuer angehören;*

Die Religion, Konfession oder ggf. religiöse Lehre des Islam, der die dort arbeitenden Betreuenden angehören, sind der Landesregierung nicht bekannt. Die Religions- oder Konfessionszugehörigkeit sind nicht Gegenstand der Prüfung bei der Erteilung von Betriebserlaubnissen nach § 45 SGB VIII.

5. *ob und wenn ja, welche der Moscheen und Moscheevereine an den Orten der Schülerwohnheime Beobachtungsobjekte des Verfassungsschutzes sind;*

Dem Landesamt für Verfassungsschutz Baden-Württemberg (LfV) sind in der näheren Umgebung der Schülerwohnheime im Landkreis Heidenheim ein der „Föderation der Türkisch-Demokratischen Idealistenvereine e. V.“ (ADÜTDF) zurechenbarer Verein, im Landkreis Böblingen ein Ortsverein der „Islamischen Gemeinde Milli Görüs“ (IGMG), in der Kreisstadt Rastatt eine Einrichtung, die der Muslimbruderschaft zuzurechnen ist, und in Mannheim eine Moschee, die Bezüge zum Salafismus aufweist, sowie eine weitere, die mutmaßlich islamistisch geprägt ist, bekannt.

6. *ob und wenn ja, auf welche Berufe die Schüler und Schülerinnen des Wohnheims vorbereitet werden;*

Der Landesregierung ist nicht bekannt, auf welche Berufe die in den Schülerwohnheimen untergebrachten Schülerinnen und Schüler im Einzelnen vorbereitet werden.

7. *welche Fördermittel die dem VIKZ in Baden-Württemberg zurechenbaren Einrichtungen in den letzten zehn Jahren durch die Landesregierung erhalten haben;*

Dem Ministerium für Soziales und Integration und dem Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration liegen keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor.

8. *welche Voraussetzungen eine Organisation erfüllen muss, um die Genehmigung für das Betreiben eines Schülerwohnheims zu erhalten;*

Das Verfahren zur Erlangung einer Betriebserlaubnis ist für alle Träger und Einrichtungsarten in Baden-Württemberg einheitlich geregelt und beruht auf § 45 SGB VIII. Die konkreten Voraussetzungen für die Erteilung einer Betriebserlaubnis richten sich nach der Art der Einrichtung (z. B. Schüler-/Jugendwohnheim/Internat, Einrichtung der Hilfen zur Erziehung, Wohngruppe für seelisch behinderte junge Menschen oder auch Kindergarten, Krippe, Hort). Sind die Voraussetzungen erfüllt, hat der Träger einen Rechtsanspruch auf Erteilung der Betriebserlaubnis.

Im Rahmen des Betriebserlaubnisverfahrens muss der Träger einen Antrag stellen, in dem unter anderem Informationen zu dem Träger, zur Kapazität, zum Personal und zu den Räumen enthalten sein müssen. Weitere erforderliche Unterlagen sind z. B. Unterlagen zum Träger (z. B. Gesellschaftervertrag oder Vereinsatzung, Auszug aus dem Vereinsregister), eine Konzeption, Stellungnahmen der örtlichen Gesundheits- und Bauämter sowie eine Stellungnahme des örtlich zuständigen Jugendamtes zu dem Vorhaben.

Die Betreuung der Kinder und Jugendlichen muss gemäß § 21 LKJHG grundsätzlich durch pädagogische und therapeutische Fachkräfte erfolgen und sichergestellt sein. Der Träger muss in der Konzeption außerdem die wirtschaftlichen Aspekte darlegen. Träger müssen grundsätzlich belegen können, dass sie ohne laufende Einnahmen in der Lage sind, den Betrieb der Einrichtung mindestens drei Monate lang sicherzustellen.

9. ob es Einschränkungen oder Ausschlusskriterien gibt, nach denen extremistische oder vom Verfassungsschutz beobachtete Organisationen keine Jugendarbeit anbieten oder keine Schülerwohnheime betreiben dürfen und wenn ja, welche;

Die Sicherstellung und Umsetzung der freiheitlich-demokratischen Grundordnung ist eine Grundvoraussetzung für die Erteilung einer Betriebserlaubnis für erlaubnispflichtige Einrichtungen nach § 45 SGB VIII. Die in der Antwort zur Frage 8 benannten konzeptionellen, pädagogischen und aufsichtsrechtlichen Vorgaben stellen außerdem sicher, dass alle Schülerwohnheime in Baden-Württemberg nach den gleichen qualitativen Kriterien arbeiten. Ein wichtiger Aspekt ist dabei auch die Sicherstellung der Integration der Schülerinnen und Schüler sowie die Einbindung der Schülerwohnheime in den Sozialraum.

Einrichtungsträger sind gemäß § 47 Nr. 2 SGB VIII verpflichtet, Ereignisse und Entwicklungen gegenüber dem KVJS-Landesjugendamt zu melden, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen. Dazu gehören auch gewichtige Anhaltspunkte für die Zugehörigkeit des Personals zu einer extremistischen Vereinigung oder derartige Tätigkeiten. Dies soll ermöglichen, dass die betriebserlaubniserteilende Behörde frühzeitig auf negative Entwicklungen und Gefährdungssituation in der Einrichtung reagieren kann.

10. ob die Landesregierung durch religiöse Wohnheime die Gefahr einer Spaltung der Gesellschaft sieht;

Die im Grundgesetz garantierte Religionsfreiheit zählt zu den Wesensmerkmalen der verfassungsmäßigen Ordnung der Bundesrepublik Deutschland. Sie ist dadurch gekennzeichnet, dass Religionsgemeinschaften ihre Angelegenheiten selbstbestimmt und ohne staatliche Aufsicht wahrnehmen. Islamische Organisationen, Dachverbände und Moscheevereine üben wichtige Funktionen aus, um die Religionsausübung zu gewährleisten, dabei kümmern sie sich auch um die sozialen Belange in ihren Gemeinden. Die Landesregierung achtet und schützt die Religions- und Weltanschauungsfreiheit und das Recht der Menschen auf Ausübung ihres Bekenntnisses. Religiöse und weltanschauliche Freiheit und Vielfalt, Solidarität und Toleranz sind Grundbedingungen des friedlichen Zusammenlebens, daher wird auch durch religiös konfessionell gebundene Wohnheime grundsätzlich keine Gefahr der Spaltung einer Gesellschaft gesehen.

11. welche Notwendigkeit der VIKZ für ein Schülerwohnheim angesichts einer flächendeckenden Versorgung mit allgemein bildenden Schulen in Baden-Württemberg angibt;

Der Landesregierung ist nicht bekannt, welche Notwendigkeit der VIKZ für ein Schülerwohnheim angesichts einer flächendeckenden Versorgung mit allgemein bildenden Schulen in Baden-Württemberg angibt.

12. welche Notwendigkeit die Landesregierung für Schülerwohnheime in Baden-Württemberg angesichts einer flächendeckenden Versorgung mit allgemeinbildenden Schulen sieht.

Die Landesregierung sieht trotz einer flächendeckenden Versorgung mit allgemein bildenden Schulen die Notwendigkeit für Schülerwohnheime in Baden-Württemberg.

Schülerwohnheime erfüllen nicht allein den Zweck, Schülerinnen und Schülern den Zugang zu allgemein bildenden Schulen zu eröffnen. Sinn und Zweck von Schülerwohnheimen ist die Unterbringung junger Menschen in den Fällen, in denen der Wohnort der Eltern und damit auch der Kinder zu weit entfernt liegt von einer gewünschten Schule und/oder von einem Zentrum oder einer Einrichtung, in dem besondere Talente oder Interessen von Schülerinnen und Schülern gefördert werden (z. B. in den Bereichen Sport oder Musik). Auch in Fällen, in denen Eltern eine besondere schulische Unterstützung oder religiöse Ausrichtung wünschen, kommt die Unterbringung von Schülerinnen und Schülern in einem Schülerwohnheim in Betracht.

In Vertretung

Prof. Dr. Hammann
Ministerialdirektor